Gemeinde Kirchham
4656 Kirchham Nr. 32
Tel. (07619) 2015 Fax (07619) 2015-20
Web: www.kirchham.at E-Mail: gemeinde@kirchham.at

Zahl: Bau-41/2026 Kirchham, 02.11.2026

Gegenstand: IMPERA Immobilien GmbH (530486b)
4055 Pucking, Obere Landstraße 19
Errichtung eines Mehrparteienhauses mit überdachten Stellplätzen und Terrassen auf dem Grundstück Nr. 303/28, KG 42126 Kirchham, EZ 466

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

IMPERA Immobilien GmbH, Obere Landstraße 19, 4055 Pucking, hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Planverfassers Ing. Manfred Penninger Bau GmbH., Watzing 1, 4661 Roitham, vom 30.10.2026 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben "Errichtung eines Mehrparteienhauses mit überdachten Stellplätzen und Terrassen" auf dem Grundstück Nr. 303/28, KG Kirchham, EZ 466, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 OÖ BauO 1994 idgF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Mittwoch, 18. November 2026, um 09:30 Uhr**
mit der Zusammenkunft der Beteiligten vor Ort, anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.
Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Sollten Sie jedoch gegen die Ausführung keinen begründeten Einwand erheben, ist Ihr Erscheinen nicht erforderlich.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idgF zur Folge, dass Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung und während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden und durch das nicht Erheben von Einwendungen die Stellung als Partei verloren geht.

Dem Bauwerber wird aufgetragen, für die Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Nachbargrundstücke das Bauvorhaben in seiner grundrissmäßigen Ausdehnung durch Auspflocken des Grundrisses oder auf sonst geeignete Weise noch vor der Bauverhandlung in der Natur ersichtlich zu machen.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister

Ingo Dörflinger

Gemeinde Kirchham Pol. Bez. Gmunden, OÖ.